

uns selbstem miten anzuführenden Testimonio Ebonis erhellet/ daß das Dom-  
 Capital zu Rheims damals schon mit einem Probst versehen gewesen sey  
 Und so disponiret auch das gleichfalls An. 813. zu Mainz gehaltene Conci-  
 lium Can. 50. Omnibus Episcopis, Abbatibus cunctoque Clero omnino præ-  
 cipimus, Vice-Dominos, Præpositos, Advocatos sive Defensores bonos ha-  
 bere non malos &c. Nun ist aber bekannt / daß Hildesheim ein Suffraga-  
 neat-Stift von Mainz ist; wer wolte also glauben/ daß die Canones dieses  
 Concilii nicht einmahl in dem Mainzischen Dioces selbstem beobachtet wor-  
 den seyn? zten sagt der gegnerische Concipist zwar: er wolte dieses (nemlich  
 die Armuth derer Herrn Canonorum zu Hildesheim/ als von welcher er im-  
 mediatè vorher geredet hatte) aus Bappenburgs Chronie erweisen / da doch  
 in der von ihme aus diesem Chronico angeführten ganzen Stelle auch nicht  
 nur einiges Wort davon zu befinden ist. 3. Leget sich die Unwahrheit dieses  
 asserti, so wohl aus der in Leibnitii Scriptoribus rerum Brunsvicensium be-  
 findlichen Charta dotationis primævæ des Stifts / als auch aus denen/zer-  
 schiedenen gleichfalls allda assertirten Hildesheimischen Chroniquen verge-  
 stalten offenbare zu Tag/ daß nicht zu begreifen ist/ wie ein Autor, der dieses  
 Leibnizische Werk und diese Chroniquen so oft angeführet hat/ so unver-  
 schämt seyn können/ solche Sachen in den Tag hinein zu schreiben/ die ihme ex iisdem  
 fontibus augenblicklich als unwahrhaft erwiesen werden können.

Pag. 25. prostituiret sich der Begner selbstem abermahlen auf eine recht  
 éclatante Weise / indeme er vorgibt: Die alte Herrn Canonici zu Hildesheim  
 hätten nach der Regula S. Benedicti als Mönche gelebt. Dann wer hat sein  
 Lebtag gehört / oder aus welchen Historicis oder Canonibus will der Autor  
 erweisen / daß es / so lange die Welt stehet / irgendwo Domherrn gegeben ha-  
 be / welche Mönche gewesen seyn und nach einer Mönchs-Regel gelebt haben?  
 Einmahl der Autor muß sich sein Lebtag weder auf die Kirchen-Historie / noch  
 auf das Jus Canonicum auch nur acht Tage geleet haben / sonst könte er un-  
 möglich einen solchen Schnitzer begehen / der allen Canonibus und aller Hi-  
 storie aller Seculorum è diametro zuwider wäre. Man weiß zwar disseits  
 wohl / daß ein grosses Hildesheimisches Chronicon (deme es / wie aus derglei-  
 chen Schreibart und gebrauchten einerley Worten und Umständen handgreiff-  
 lich ist / etliche andere nachgeschrieben haben) bey Leibnitio einen gleichen Feh-  
 ler begehet; Man hätte aber nimmermehr vermuthen sollen / daß ein sich so  
 weise dünckender Mann und der die ganze Löbl. Juristische Facultät zu Duis-  
 burg gegen sich selbstem für so ein geringes Lichtlein ansihet / einen so gar wi-  
 der alle Principia Juris Canonici anlaufenden Fehler so confident nachschrei-  
 ben würde. Jenen guten Leuten wäre es endlich noch ehender zu verzeihen /  
 weil sie haben hören leuten / aber nicht gewußt / in welchen Dorff; sie funden/  
 daß man etliche Stücke z. E. wie schon gemeldet worden / das beyammen woh-  
 nen / essen und schlaffen / von denen Mönchen entlehnet hatte / da mochte nun  
 leicht vollends hinzukommen / daß sie von ihnen hörten oder lasen / (wie dann  
 der Begner gleich zu Anfang dieser pagina selbst eine solche Stelle aus dem  
 Bappenburg anführet / welche aus dem alten Chronico Hildesienfi in LEIB-  
 NITII Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. II. p. 787. genommen ist) sie hätten so  
 streng / hart / ehrbar und gehorsam gelebet / als keine (oder als wie) Mönche  
 oder Ordens-Leute / so ware Stoff zu einer solchen lächerlichen Fabel genug vor  
 sie vorhanden. Aber des Autoris Herr Landsmann der obenbelobte BOEHMER  
 hätte ihme l.c. §. 12. seqq. p. 61. seqq. sonderlich §. 10. p. 67. (dessen Rubric ist:  
 à Monachis in pluribus differebant) nebst so vielen anderen theils eben auch  
 allda allegirten gelehrten Scribenten von beyden Religionen leicht aus dem  
 Traum helfen und den clavem zu dem monstroso Canonico-Monacho oder  
 Mona-